



Verfügung Décision

Bern, 24. Februar 1986

Naturschutzgebiet Gwattmösli, Thun

Die Forstdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt:

I. Unterschutzstellung

1. Das Gwattmösli mit seinen Feuchtflächen, Teichen und dem anschliessenden Hangwald wird unter den Schutz des Staates gestellt und in das Verzeichnis der Naturschutzgebiete aufgenommen.

II. Schutzziel

2. Die Unterschutzstellung bezweckt die Sicherung eines artenreichen Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt von Feuchtflächen, Teichen und Waldrändern.
Ein Teil des Schutzgebietes dient als Natur-Lehrgebiet.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 500 vom 18. Dezember 1985 eingetragen, der einen Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es umfasst das Grundstück Thun-Strättligen Nr. 3790.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, nämlich:
 - a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - b) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Erde und die Gewinnung von Rohstoffen;
 - e) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - f) das Fahren und Parkieren mit Fahrzeugen aller Art, ausserhalb des markierten Parkplatzes;
 - g) das Verlassen der markierten Wege;

- h) das Reiten;
- i) das Einbringen von Pflanzen;
- k) das Anzünden von Feuern;
- l) jegliche Düngung und der Einsatz von chemischen Mitteln;
- m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten;
- n) das Laufenlassen von Hunden, sie sind an der Leine zu führen;
- o) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- p) das Aussetzen von Tieren.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) der Unterhalt und die Benützung der bestehenden Werke und Anlagen;
- b) die naturschützerische Pflege im Einvernehmen mit dem Naturschutzinspektorat, namentlich der Rückschnitt der Waldränder sowie die schonende Waldnutzung nach naturschützerischen Gesichtspunkten;
- c) das Betreten des als Schulreservat bezeichneten Teils anlässlich von begleiteten Lehrgängen sowie die Entnahme einer geringen Zahl von Kleintieren und Pflanzen in diesem Bereich zu Lehrzwecken. Für Fang, vorübergehende Haltung und Wiederaussetzung von Kleintieren gelten die Bestimmungen nach Art. 28, Abs. 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972.

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

V. Verschiedene Bestimmungen

- 7. Für die Aufsicht ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.
- 8. Für die Ausübung der Jagd und der Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.
- 10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
- 11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1.151 Gwattmösli" auf dem unter Ziffer 3 hievon genannten Grundbuchblatt anzumerken.
- 12. Diese Schutzverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER FORSTDIREKTOR



E. Blaser, Regierungsrat